

TECHNISCHES REGULATIV EJV

FAHNENSCHWINGEN



Nordwestschweizerischer Jodlerverband

Unterverband des Eidgenössischen Jodlerverbandes seit 1935



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND
GEGRÜNDET 1910

Technisches Regulativ

für das Fahnenschwingen

Ausgabe 2012

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Fahnenschwinger, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Fahnenschwingerin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. mitgemeint.

| Inhaltsverzeichnis | Seite | Inhalt |
|--------------------|--|--------|
| 1 | Teilnahmeberechtigung | 4 |
| 1.1 | Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten | 4 |
| 1.2 | Nachwuchsvorträge | 5 |
| 2 | Kategorien | 5 |
| 2.1 | Das Fahnenschwingen wird in diesen Kategorien durchgeführt | 5 |
| 2.2 | Gemischte Vorträge Nachwuchs und Einzelmitglieder | 5 |
| 3 | Anzahl Auftritte | 6 |
| 4 | Anmeldung | 6 |
| 5 | Vortragslokale | 6 |
| 6 | Bestimmungen über die Darbietung | 7 |
| 6.1 | Tracht | 7 |
| 6.2 | Technische Vortragsbestimmungen | 7 |
| 6.3 | Duettvorträge | 7 |
| 7 | Jury | 8 |
| 8 | Beurteilung der Vorträge | 8 |
| 8.1 | Einzelvorträge | 8 |
| 8.2 | Duettvorträge | 9 |
| 8.3 | Nachwuchsvorträge | 9 |
| 9 | Klassierung | 10 |
| 9.1 | Klassierung nach Sparten und Kategorien | 10 |
| 9.2 | Leistungen und Punkteschema | 10 |
| 9.3 | Nachwuchsfahnenschwinger | 10 |
| 10 | Disqualifikation | 10 |
| | Schlussbestimmungen | 11 |

Artikel 1

Teilnahme

Teilnahmeberechtigung

1.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten

Einzel

a) Einzelkonkurrierende

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Fahnenschwingen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahnenschwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.

Duette

b) Duette

- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei in der Sparte Fahnenschwingen die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Duette sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d.h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Die Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahnenschwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe der andern Sparten wird nicht angerechnet.

Jahresbeitrag

c) Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

- Alle Mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Fahnenschwingen des EJV sein.
- Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt sein.

1.2 Nachwuchsvorträge

a) Nachwuchsfahnenschwinger

Nachwuchs

- Als Nachwuchsfahnenschwinger gelten Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 15. Geburtstag.
- Nachwuchsfahnenschwinger können nicht Mitglied des EJV sein. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Artikel 2

Kategorien

Kategorien

2.1 Das Fahnenschwingen wird in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duettvorträge
- c) Nachwuchsvorträge: Nachwuchsfahnenschwinger können in den Kategorien a und b konkurrieren.

Für Auftritte in den Kategorien a) und b) sind Einzelfestkarten, für die Kategorie c) Nachwuchsfestkarten zu lösen.

2.2 Gemischte Vorträge Nachwuchsfahnenschwinger und Einzelmitglieder

Gem. Vorträge

In der Kategorie b) besteht, neben Vorträgen, die ausschliesslich von Nachwuchsfahnenschwingern absolviert werden, die Möglichkeit der gemischten Vorträge.

Als solche gelten Duett-Vorträge, die von Nachwuchsfahnenschwingern und Einzelmitgliedern absolviert werden.

In diesem Fall haben die Nachwuchsfahnenschwinger eine Nachwuchsfestkarte und die Einzelmitglieder eine Einzelfestkarte zu lösen. Sie können zwischen zwei Bewertungen wählen:

- a) Ohne Klassierung, mit schriftlichem Bericht der Jury.
- b) Mit Klassierung.

Artikel 3

Auftritte

Anzahl Auftritte

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal zwei Auftritte gestattet, jedoch nur ein Auftritt in der Kategorie 2.1.a.

Duette in verschiedenen Besetzungen können zweimal in der Kategorie 2.1.b auftreten, wenn sie die Qualifikation erreicht haben.

Wer als Alphornbläser oder Jodler einmal konkurriert, ist nur zu einem Auftritt im Fahnenschwingen (Kategorie 2.1.a oder 2.1.b) berechtigt.

Dasselbe gilt auch für Nachwuchsfahnenschwinger und Einzelmitglieder, die in gemischten Duett-Vorträgen (2.2) auftreten.

Artikel 4

Anmeldung

Anmeldung

Namenliste

Alle Konkurrierenden haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen.

Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid der Jury.

Gemischte Duett-Vorträge (vgl. 2.2) haben auf der Anmeldung zu vermerken, ob die Bewertung mit oder ohne Klassierung zu erfolgen hat. Wird keine Bewertungsart vermerkt, gilt die Anmeldung automatisch für einen Vortrag ohne Klassierung.

Artikel 5

Vortragslokale

Vortragslokal

Für das Fahnenschwingen ist ein geeignetes Lokal mit mindestens 8.0 Meter nutzbarer Höhe bereitzustellen.

Ebenfalls muss ein Anschwinglokal mit derselben Höhe vorhanden sein.

Artikel 6

Bestimmungen über die Darbietung

Darbietung

6.1 Tracht

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen.

Tracht

Vortragsbekleidung für Frauen: Schwarze, lange Hosen (keine Jeans), Herrentrachtenblusen der verschiedenen Regionen der Schweiz, weisse Bluse, schwarze Schuhe ohne modische Verzierungen.

Der Auftritt von Nachwuchsfahnenschwingern hat ebenfalls in korrekter Tracht zu erfolgen. Kleine Abweichungen (Schuhe o.ä.) sind erlaubt.

Begründete Ausnahmen kann der zuständige Unterverbands-Vorstand bzw. bei Eidg. Jodlerfesten der Zentralvorstand bewilligen.

6.2 Technische Vortragsbestimmungen

- Es darf nur mit einer Fahne geschwungen werden, auch ausser Konkurrenz.

Fahnen

- Zulässig sind nur die Schweizerfahne und die Kantonsfahnen. Bei zu beurteilenden Vorträgen sind geflammte Fahnen nicht gestattet. Das Fahnentuch muss quadratisch sein bei einer Seitenlänge von 120 cm. Die Länge des Fahnenstockes ist frei.

Grösse

- Bei Einzelvorträgen von Nachwuchsfahnenschwingern kann die Grösse der Fahne der Körpergrösse angepasst werden, muss aber quadratisch sein bei einer Seitenlänge von mind. 80 x 80 oder 100 x 100 cm.

- Der Kreis, in dem die Darbietung auszuführen ist, beträgt im Durchmesser 150 cm, der Richtkreis 60 cm. Alle Schwünge und Vortragsteile sind links und rechts auszuführen.

Kreis

- Der Vortrag dauert 3 Minuten (+/- 5 S) und ist erst mit dem Halt-Ruf der Jury zu beenden. Als Abschluss ist die Fahne kurz im Stillstand zu präsentieren. Bis zu diesem Zeitpunkt führen alle Fehler wie auch zu frühes Verlassen des Kreises zu entsprechenden Abzügen. Weiter ist während dem Vortrag das Jauchzen, Sprechen oder offensichtliches Kauen von Gegenständen zu unterlassen.

Dauer

6.3 Duettvorträge

Bei Duettvorträgen gilt zudem:

- Dieselben Schwünge sind gleichzeitig von beiden Fahnenschwingern auszuführen.

Schwünge

- Beim Fahrenwechsel dürfen sich die Konkurrierenden zueinander drehen.

Fahrenwechsel

- Der Abstand zwischen den beiden Kreismitten beträgt 4 m.

Abstand

Artikel 7

Jury

Jury

Die Vorträge werden von vier Jurymitgliedern beurteilt. Sie teilen sich die Aufgaben des Beurteilens. Die Beurteilungskriterien sind in vier Teilgruppen aufgeteilt. Jedes der vier Jurymitglieder taxiert in einer dieser Teilgruppen.

Der Obmann bewertet in seiner Sparte den Gesamteindruck und koordiniert die Ergebnisse der Jury. Er setzt in Absprache mit den anderen Jurymitgliedern die Klasse fest und verfasst einen schriftlichen Bericht über den Vortrag.

An Unterverbandsfesten wird der Austausch von Jurymitgliedern zwischen den Unterverbänden begrüsst.

Artikel 8

Beurteilung

Beurteilung der Vorträge

8.1 Einzelvorträge

Punktzahl

Die maximale Punktzahl beträgt 30. Abzüge pro definiertes Ereignis gemäss Hilfsblättern.

Abzüge für:

1. Teilgruppe

Erste Teilgruppe (Jury 1):

- Wippen
- Unruhiger Stand im Richtkreis
- Laufen im Kreis
- Übertreten des Kreises
- Streifen am Boden
- Aufschlagen der Stockspitze
- Fallenlassen der Fahne

2. Teilgruppe

Zweite Teilgruppe (Jury 2):

- Fahnentuch Fehlmass ab 118 cm (ausgenommen Nachwuchsfahnschwinger)
- Nachgreifen beim Fassen
- Unrichtiges Fassen
- Stoffgriffe
- Streifen am Körper
- Verwickeln des Fahnentuches

Dritte Teilgruppe (Jury 3):

3. Teilgruppe

- Zeitkontrolle
- Ausführung der Mittelhochschwünge
- Ausführung der Hochschwünge
- Keine/ wenig Hochschwünge
- Einseitige Vortragsteile
- Wiederholungen
- Ausschwingen
- Stillstände
- Tempo

Vierte Teilgruppe (Obmann):

4. Teilgruppe

- Gesamteindruck
- Wert und Schönheit
- Aufbau
- Körperhaltung
- Abdrehen des Oberkörpers
- Nichteinstützen der ruhenden Hand
- Mangelhafte Tracht
- Harmonie (bei Duett)

8.2 Duettvorträge

Die Jury bewertet folgende vier Teilgruppen wie in Pkt. 8.1:

Duett

- Jury 1 1. und 2. Teilgruppe für den einen Fahnenschwinger
- Jury 2 1. und 2. Teilgruppe für den anderen Fahnenschwinger
- Jury 3 3. Teilgruppe für beide Fahnenschwinger
- Obmann 4. Teilgruppe für beide Fahnenschwinger

Die Abzüge der Jury werden zusammengezählt und halbiert.

8.3 Nachwuchsvorträge

Die Bewertung der Schwunghöhe und des Tempos wird der Körpergröße des Nachwuchsfahnenschwingers angepasst.

Nachwuchs

Artikel 9

Klassierung

Klassierung

9.1 Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.

9.2 Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

- Klasse 1 30.00 bis 26.00 Punkte
- Klasse 2 25.75 bis 20.00 Punkte
- Klasse 3 19.75 bis 10.00 Punkte
- Klasse 4 unter 10.00 Punkte

Klassierung
Nachwuchs

9.3 Nachwuchsfahnenschwinger

Nachwuchsfahnenschwinger werden nicht klassiert. Sie erhalten einen schriftlichen Bericht. Gemischte Duett-Vorträge (vgl. 2.2) werden nur dann klassiert, wenn sie Entsprechendes auf der Anmeldung vermerkt haben.

Artikel 10

Disqualifikation

Disqualifikation

Disqualifiziert werden Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement gilt sinngemäss auch
für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1.1.a und 1.1.b

Das vorliegende Regulativ wurde 2008 hinsichtlich der Bedürfnisse des Nachwuchses sowie der Vereinheitlichung der technischen Regulative aller Sparten in Form und Sprache überarbeitet, 2011 auf Grund der Erfahrungen aus der Erprobungsphase durch die Fachkommission Fahnenschwingen marginal modifiziert und an der Sitzung des erweiterten Zentralvorstands vom 1. Feb. 2012 in Oensingen genehmigt und für die Jodlerfeste ab dem Jahr 2012 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Die Präsidentin
Karin Niederberger

Der Präsident der FKFS
Andreas Affolter